

fielen Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Schäden oder künftigen Anlagen vorausgehe. Derselbe ist bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen (§ 86).

Viertes Buch.

Die Finanzverwaltung.

I. Kapitel.

Staatsvermögen und Staatsschulden.

§ 60. **Allgemeines. Der Fiskus**¹⁾. I. Im Mittelalter waren der Landesherr und der Staat (das Land) in wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht gar nicht oder doch nicht scharf getrennt. Die Kosten der Landesregierung wurden ebenso wie die Kosten der Verwaltung des Landesherren der Hauptsache nach aus den Erträgen des landesherrlichen Immobilienvermögens bestritten und ebenso fielen auch alle Einkünfte aus Regalien und sonstigen Einnahmequellen in die landesherrliche Kasse. Dem gegenüber unterzeichnete das moderne Staatsrecht scharf die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Staates von der des Staatsoberhauptes. (Vgl. §§ 11 u. 14.) Der Staat als vermögensrechtliche Persönlichkeit wird gewöhnlich **Fiskus** genannt. Es ist hier nicht so zu verstehen, als ob der Staat mehrere Persönlichkeiten darstelle, die von einander unabhängig wären, vielmehr ist der Staat eine einheitliche Persönlichkeit mit verschiedenen Seiten. Ebenso hat jeder Staat seiner einheitlichen Persönlichkeit entsprechend nur **Einen Fiskus**; wenn von **Dominikalfiskus**, **Militärfiskus**, **Steuersiskus** u. s. w. gesprochen wird, so sind damit nur die verschiedenen aus Gründen der Finanzwirtschaft und der Verwaltung getrennten Vermögensbestandteile, Einnahmen und Ausgaben und die dieselben vertretenden bezw. besorgenden Behörden bezeichnet. Endlich wird der Staat nicht bloß insoweit als Fiskus bezeichnet als er sich um dessen privatrechtliches Vermögen und Einkommen handelt, sondern auch dann, wenn öffentlich-rechtliche Einnahmen, wie Steuern in Frage stehen (Steuersiskus, Zollsiskus).

II. Der Staat unterliegt in vermögensrechtlicher Beziehung — als Fiskus — soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten des Staates handelt, grundsätzlich den Vorschriften des Privatrechts (A. R. II, 14 §§ 76, 77). Die *privilegia fisci* des älteren Rechts sind gegenwärtig in der Hauptsache beseitigt²⁾.

¹⁾ Rönne, des Staatsrechts der preuß. Monarchie, 4. Aufl., IV, S. 704 ff., III, S. 101 ff. — Schulze, des preuß. Staatsrechts, II, S. 178 ff. — Brodhäus, Wirt. Fiskus in Stange's Handbuch des Verw.-Rechts, I, S. 421.

²⁾ Dies mit dem Ausdruck *privilegia fisci* bezeichnet wird (vgl. Rönne a. a. O., IV, S. 730 R. 3) ist unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten. Einige dieser „Privilegien“ sind nämlich Einnahmen Heilig (fürstl., Heilig unangeführter Art vom gemeinen Rechte, wie z. B. die Heiligkeiten in Bezug auf die Verjährung (A. R. I, 9 §§ 628 ff. II, 14, §§ 176, 177; St. v. 1876, 1840 R. G. S. 140); andere wie die Befreiung des Fiskus von Gerichtskosten und Steuern rühren sich einfach aus dem Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner in derselben Person; während die sog. Rechtsprivilegien (§ 34 R. O.) aus der öffentlich-rechtlichen Natur der privilegierten Forderungen des Staates entspringen.